N:\VERF\VERFASSU\LDHGRV.WPD

B e r i c h t

des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 - O.ö. LDHG 1986 geändert wird (O.ö. LDHG-Novelle 1997)

(Landtagsdirektion: L-301/3-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

1. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1.1. Das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 enthält die Zuständigkeits- und Organisationsvorschriften für die Ausübung der Diensthoheit über Pflichtschullehrer. Unter anderem wird darin auch die Zuständigkeit zur Verleihung schulfester Leiter- und Lehrerstellen geregelt.

1.2. Die Neuorganisation der Polytechnischen Lehrgänge, die mit 1. September 1997 in Kraft tritt, bringt auch eine Umbenennung für diese Schulart, die der Bedeutung der Schule gerecht wird und aus der klar ersichtlich ist, daß es sich um eine eigene Schulart handelt. Diese Umbenennung in "Polytechnische Schule" erfordert auch eine Anpassung dieses Landesgesetzes (Art. I Z. 1).

1.3. Mit dem EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz, BGBl.Nr. 389/1994, wurde ein eigenes Verfahren für Diplomanerkennungen eingeführt. Zuständig für die Anerkennung als pragmatischer Landeslehrer ist gemäß § 6 Abs. 1 des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986 der Landesschulrat für Oberösterreich, für die Anerkennung als Landesvertragslehrer jedoch die Landesregierung (§ 1 Abs. 2 des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986). Dadurch werden Anerkennungswerber im Verfahren zur Anerkennung als Landesvertragslehrer schlechter gestellt, weil ihnen gegen die Entscheidung der Landesregierung kein ordentliches Rechtsmittel mehr offensteht. Durch Art. I Z. 2 dieses Landesgesetzes werden nun die gleichen Behördenzuständigkeiten (= Lan-

desschulrat) und somit die gleichen Rechtschutzmöglichkeiten (Berufung an die Landesregierung gemäß § 8 Abs. 2) für alle Anerkennungswerber sichergestellt (§ 1 Abs. 2). Gleichzeitig werden in Zukunft auch die nichtbehördlichen Agenden des Dienstgebers vom Landesschulrat wahrgenommen.

1.4. Durch die Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 329/1996, wurde dem Landesgesetzgeber und den Kollegien der Schulbehörden des Bundes in den Ländern (Landesschulrat, Bezirksschulrat) die Möglichkeit eröffnet, zu den im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 angeführten Kriterien für die Erstellung der Besetzungsvorschläge zur Verleihung von schulfesten Leiter- und Lehrerstellen nähere Bestimmungen und zusätzliche Auswahlkriterien festzulegen. In Oberösterreich werden die Besetzungsvorschläge zwar bereits seit 1974 mittels Objektivierungsrichtlinien erstellt; diese Objektivierungsrichtlinien binden jedoch nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur die Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates. Sie sind daher sowohl für die Parteien des Verwaltungsverfahrens als auch für den Verwaltungsgerichtshof bei der Ausübung der ihm übertragenen Kontrolle unbeachtlich. Diese Situation wird nun dadurch verbessert, daß durch Art. I Z. 3 dieses Landesgesetzes die bisherigen internen Objektivierungskriterien als weitere Auswahlkriterien bei der Verleihung von schulfesten Stellen im Schulbereich festgelegt werden, wodurch sie auch "Außenwirkung" erlangen (§ 20a).

Nach Erstattung der Besetzungsvorschläge erfolgt die Ernennung von Schulleitern sowie die Verleihung von schulfesten Lehrerstellen durch den Landesschulrat für Oberösterreich als zuständige Dienstbehörde. Da es sich dabei um die Durchführung von Dienstrechtsverfahren handelt, müssen für die Parteien dieser Verwaltungsverfahren die einzelnen Verfahrensschritte entsprechend den Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 in nachvollziehbarer Weise erkennbar sein. Die nach § 20a Abs. 4 des Gesetzentwurfes vom Landesschulrat zu erlassende Verordnung wird daher darauf entsprechend Bedacht zu nehmen haben.

2. Kompetenzgrundlage:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; in diesem Kompetenztatbestand ist aber zugleich festgelegt, daß die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Landesgesetz wird kein finanzieller Mehraufwand für das Land verursacht. Für den Landesschulrat ist kein wesentlicher Mehraufwand zu erwarten, weil er bereits auf Grund der bisherigen Rechtslage in die Vollziehung eingebunden war.

4. EU-Konformität:

EU-Vorschriften werden nicht berührt.

Der Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 - O.ö. LDHG 1986 geändert wird (O.ö. LDHG-Novelle 1997), beschließen.

Linz, am 19. Juni 1997

Mag. Wigelbeyer
Obmann

Pühringer
Berichterstatterin

L a n d e s g e s e t z
vom,
mit dem das
O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 - O.ö. LDHG 1986
geändert wird (O.ö. LDHG-Novelle 1997)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, LGBl.Nr. 18, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 93/1991 und 46/1995 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 bis § 6, § 9, § 11, § 13, § 15 und § 17 werden jeweils die Wortfolgen "Polytechnische Lehrgänge", "Polytechnischen Lehrgängen" oder "Polytechnischen Lehrganges" durch den Begriff "Polytechnische Schule" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge "die Landesregierung" durch die Wortfolge "der Landesschulrat" ersetzt.

3. Das "VI. Hauptstück" erhält die Bezeichnung "VII. Hauptstück"; folgendes neues VI. Hauptstück wird eingefügt:

"VI. HAUPTSTÜCK
Lehrer- und Leiterobjektivierung

§ 20a

(1) Für die Auswahl von Bewerbern um schulfeste Lehrer- und Leiterstellen werden zusätzlich zu den im § 26 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302,

zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 329/1996, angeführten Auswahlkriterien folgende berufsbiographische Daten als weitere Auswahlkriterien festgelegt:

1. Verwendungszeiten an anderen Schularten;
2. pädagogisch-wissenschaftlich-administrative Leistungen;
3. soziale Umstände.

(2) Für die Auswahl von Schulleitern an allgemeinbildenden Pflichtschulen werden zusätzlich zu den im Abs. 1 festgelegten Auswahlkriterien folgende Auswahlkriterien festgelegt:

1. das Ergebnis mindestens eines Testverfahrens, das zur Ermittlung der für die Leitung einer Schule erforderlichen Fähigkeiten geeignet ist;
2. das Ergebnis der Mitbestimmung der Lehrer und Klassenelternvertreter der betreffenden Schule.

(3) Für die Auswahl von Schulleitern an berufsbildenden Pflichtschulen werden zusätzlich zu den im Abs. 1 festgelegten Auswahlkriterien folgende Auswahlkriterien festgelegt:

1. das Ergebnis mindestens eines Testverfahrens, das zur Ermittlung der für die Leitung einer Schule erforderlichen Fähigkeiten geeignet ist;
2. das Ergebnis der Mitbestimmung der Lehrer der betreffenden Schule und weiterer durch Verordnung des Landesschulrates zu bestimmender Personen.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den im § 26 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und den im Abs. 1 bis 3 festgelegten Auswahlkriterien, insbesondere das Ausmaß der Anrechnung von Verwendungszeiten in anderen Schularten, sind vom Landesschulrat durch Verordnung zu regeln."

Artikel II

Art. I Z. 1 tritt mit 1. September 1997 in Kraft; im übrigen tritt dieses Landesgesetz mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.